

Erklärung

von Bewerbern um den Luftfahrerschein für Privatflugzeugführer (PPL-F)

(abzugeben vor Beginn der Ausbildung)

Mir ist bekannt, dass nach § 24 der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) die Ausbildung von Luftfahrern, die Erteilung, die Erneuerung und die Erweiterung von Luftfahrerscheinen sowie die Ablegung oder Abnahme von Prüfungen nach den Bestimmungen der Verordnungen für Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bei einer erheblichen gerichtlichen Bestrafung oder bei mehrfach rechtskräftig festgestellten erheblichen Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften unzulässig sind

Falls ich von Gerichten vorbestraft bin, auch Maßnahmen wegen Verkehrsverstößen von Gerichten oder sonstigen Behörden gegen mich ergriffen worden sind, oder schwebende Strafverfahren gegen mich bei Gerichten oder Behörden anhängig sind, werde ich vor Beginn der Ausbildung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde um die Freigabe zur Ausbildung nachsuchen.

Ort, Datum

Name

Unterschrift

§ 24 LuftVZO Voraussetzung für die Ausbildung

Die Ausbildung ist nur zulässig, wenn keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet oder in sonstiger Weise als unzuverlässig erscheinen lassen, die beabsichtigte Tätigkeit als Luftfahrtpersonal auszuüben.

Tatsachen, die den Bewerber als ungeeignet erscheinen lassen, sind insbesondere Trunksucht, Entmündigung, eine erhebliche gerichtliche Bestrafung oder mehrfach rechtskräftig festgestellte erhebliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften.